



In der März-Ausgabe unseres Updates Heilberufe befassen wir uns mit der Auflösung von Personengesellschaften, einer Klage gegen ein Zahnarztbewertungsportal und dem geplanten Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen. Außerdem gehen wir auf die Ergebnisse einer Prüfung des Datenschutzes in Arztpraxen durch die Stiftung Warentest ein. (Quellen: DATEV Ärzteberatung)

Auflösung von Personengesellschaften

Da immer mehr Berufsausübungsgemeinschaften gegründet und leider auch wieder aufgelöst werden, gewinnt die Realteilung zunehmend an Bedeutung. In der Praxis besteht oftmals die Problematik, die Realteilung von der Sachwertabfindung zu unterscheiden. Denn nur die Realteilung kann bei richtiger Gestaltung steuerneutral erfolgen. Der BFH hat nun entschieden, dass das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer mehrgliedrigen Berufsausübungsgemeinschaft unter Fortführung eines eigenständigen Standorts (Merkmale eines steuerlichen Teilbetriebs müssen erfüllt sein) auch eine steuerneutrale Realteilung sein kann (Az.: III-R-49/13). Eine Auflösung der bisherigen Berufsausübungsgesellschaft ist nicht mehr notwendig.

Diese gelockerte Rechtsprechung erleichtert die Umstrukturierung von mehrgliedrigen Arztpraxen und lässt auf eine weitere Flexibilisierung in der Rechtsprechung hoffen.

Zahnarztbewertungsportale

Nach der Klage eines Zahnarztes gegen ein Zahnarztbewertungsportal hat der BGH in seinem Grundsatzurteil vom 1.3.2016 entschieden, dass ein Portalbetreiber für abgegebene Bewertungen haftet, wenn er zumutbare Prüfpflichten verletzt. Die Prüfpflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei dem vor dem BGH anhängigen Rechtsstreit hatte der Zahnarzt eine negative Bewertung erhalten und daraufhin einen Nachweis verlangt, dass der Patient tatsächlich in seiner Praxis gewesen sei.

Der BGH verwies das Verfahren zurück an die Vorinstanz zur Neuverhandlung (Az.: VI ZR 34/15). Einen Leitfaden für Qualitätsanforderungen an Zahnarztbewertungsportale hat die KZBV und die Bundeszahnärztekammer erstellt.

Praxisorganisation: mangelnde Diskretion

Sind Praxisangestellte beim Umgang mit Patientendaten zu lax? Obwohl es an Regeln zur Geheimhaltung von Patientengeheimnissen nicht mangelt, stellte die Stiftung Warentest bei einer Stichprobe in 15 von 30 Arztpraxen Lücken im Datenschutz fest – teils leichte, teils sogar gravierende. Bei Anrufen gaben Mitarbeiter medizinische Daten von anderen Patienten preis, Praxismitarbeiter sprachen vor Dritten über Patienten und deren Krankheiten und Arztpraxen versandten sensible Daten per E-Mail.

In drei von zehn besuchten Praxen konnten die Wartenden Intimes mithören. Einmal ging es zum Beispiel um eine Schuppenflechte inklusive Behandlung, einmal um eine Frau, die schnell einen Platz im Pflegeheim brauchte. Am Telefon gaben acht der zehn Praxen Anrufern, die sich vorgeblich im Auftrag von Patienten meldeten, freimütig Auskunft, zum Beispiel über Laborwerte oder verordnete Arzneien. Nach E-Mail-Anfragen verschickten vier von zehn Praxen sensible Daten unverschlüsselt per E-Mail, zum Beispiel ein komplettes Laborblatt als Screenshot. Der ausführliche Test ist abrufbar auf test.de. Einen „Praxischeck“ Informationssicherheit (Video) finden Sie auf der [Homepage der KBV](#).

Antikorruptionsgesetz: problematische Kooperationen

Das geplante „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ nennt als neue Straftatbestände im Strafgesetzbuch „§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen“ und „§ 299b Bestechung im Gesundheitswesen“. Anhaltspunkte für unzulässige Kooperationen können sein, wenn beispielsweise ein Orthopäde seine Abgabe-, Verordnungs-, Zuweisungs- oder Bezugsentscheidung von der Vorteilszuwendung des mit ihm (vertraglich) kooperierenden Sanitätshauses abhängig macht und sich hierbei nicht von medizinischen Erwägungen und dem Patientenwohl leiten lässt. Weitere Anhaltspunkte sind laut einer Meldung vom Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie, wenn er Beteiligungen am Sanitätshaus halte oder es sich bei seiner Bezugsentscheidung nicht um eine rein unternehmerische Entscheidung (zum Beispiel Erwerb von Medizinprodukten zur Ausstattung der Behandlungsräume) oder um branchenübliche Rabatte oder Skonti handele.

Ärzte sollten daher bei Kooperationen darauf achten, dass jegliche Form einer verdeckten Zuwendung, einer unzulässigen Beeinflussung der ärztlichen Entscheidungsfreiheit sowie eine inhaltliche Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung, also eine sogenannte „Unrechtsvereinbarung“, vermieden werden. Unrechtsvereinbarung bedeutet dabei, dass der Vorteil nicht als Gegenleistung für eine angestrebte unlautere Bevorzugung im Wettbewerb oder für eine beabsichtigte Berufspflichtverletzung gefordert, versprochen oder angenommen werden darf. Bei Fragen zum neuen Gesetz berät Sie Ihr Rechtsanwalt.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz